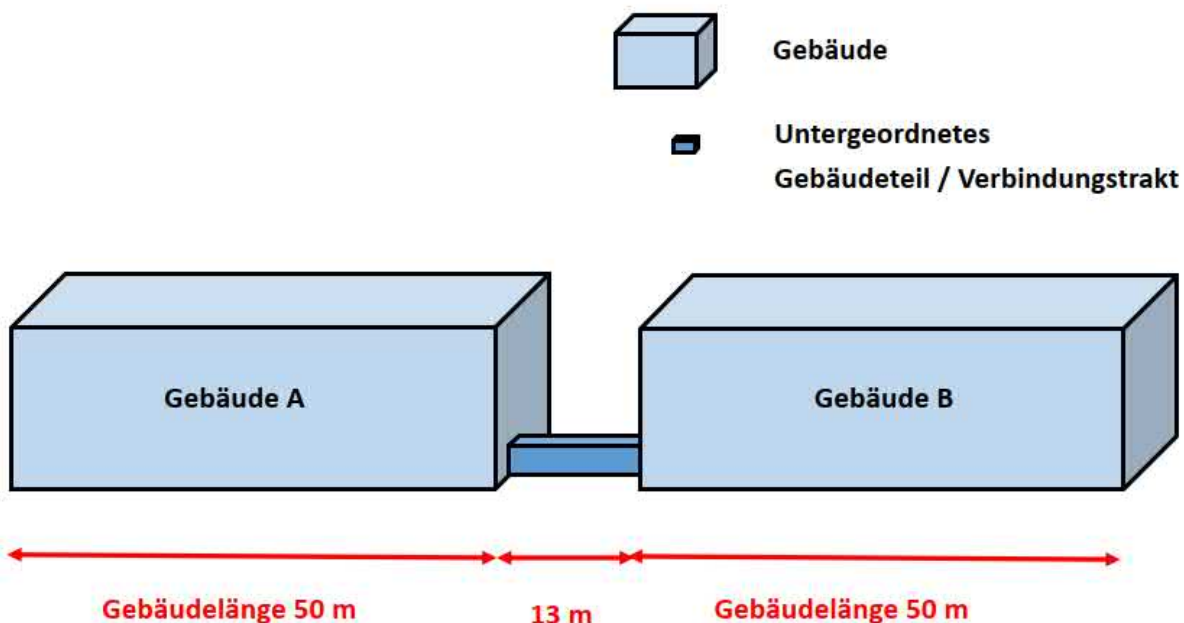


Gebäudelänge nach „alter“ kantonaler Messweise:

Untergeordnete Gebäudeteile sind bei der max. Gebäudelänge nicht anzurechnen.



Gebäudelänge nach „neuer“ kantonaler Messweise:

Untergeordnete sowie über dem massgebenden Terrain liegende Bauten sind bei der max. Gebäudelänge anzurechnen. Für die Ermittlung der Gebäudelänge ist der ganze Gebäudekomplex massgebend.

